

Verordnung der Bundesregierung über Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung

BGBl. II Nr. 305/2001

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ausübung exklusiver **Fernsehübertragungsrechte** (**Fernseh** -Exklusivrechtegesetz - FERG), BGBl. I Nr. 85/2001, wird verordnet:

§ 1. Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung sind:

1. Olympische Sommer- oder Winterspiele;
2. Fußballspiele der FIFA-Weltmeisterschaft (Herren), sofern an diesen Spielen die österreichische Nationalmannschaft teilnimmt, sowie das Eröffnungsspiel, die Halbfinalspiele und das Endspiel;
3. Fußballspiele der Europameisterschaft (Herren), sofern an diesen Spielen die österreichische Nationalmannschaft teilnimmt, sowie das Eröffnungsspiel, die Halbfinalspiele und das Endspiel;
4. Finalspiel des österreichischen Fußballpokals (Fußballcups);
5. Alpine FIS Skiweltmeisterschaften;
6. Nordische FIS Skiweltmeisterschaften;
7. Neujahrskonzert der Wiener Philharmoniker;
8. Wiener Opernball.

§ 2. (1) **Fernsehveranstalter** , die ausschließliche

Übertragungsrechte an in § 1 genannten Ereignissen erworben haben, haben zu ermöglichen, dass diese Ereignisse im frei zugänglichen **Fernsehen** zeitgleich und in gesamtem Umfang verfolgt werden können.

(2) Für in § 1 Z 1, 5, 6 und 8 angeführte Ereignisse kann eine Ausstrahlung auch zeitversetzt oder nur in Teilen erfolgen, wenn

1. Teile eines Ereignisses gemäß § 1 oder mehrere der in § 1 genannten Ereignisse gleichzeitig stattfinden oder
2. bereits in der Vergangenheit eine Gesamtübertragung auf Grund der Dauer des Ereignisses nicht stattgefunden hat.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2001 in Kraft.

Schüssel Riss-Passer Ferrero-Waldner Gehrer Grasser Strasser
Böhmdorfer Molterer Haupt Forstinger Bartenstein